

Ergebnisse der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

| Institution: | Stellungnahme: |
|--|--|
| Wasserwirtschaftsamt Nürnberg | <p>Die engere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes soll sicherstellen, dass durch menschliche Handlungen und Nutzungen im Bereich der engeren Schutzzone keine mikrobiologischen Verunreinigungen in das Grundwasser und damit in das Trinkwasser gelangen können. Vor diesem Hintergrund legt das bundesweit einschlägige Regelwerk zu Trinkwasserschutzgebieten „DVGW-Arbeitsblatt W 101“ im Zusammenhang mit vorliegender Problematik daher fest, dass das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern in der engeren Schutzzone grundsätzlich nicht tolerierbar ist.</p> <p>Bei dem Wasserschutzgebiet Erlangen-West handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet, in dem auch oberflächennahe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung genutzt wird und in dem die vorhandenen Deckschichten keine signifikante Schutzfunktion aufweisen. Die vorhandenen Deckschichten verfügen somit nicht über die außerordentlich hohe Schutzfunktion, die aus fachlicher Sicht im Hinblick auf das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern vorhanden sein müssten, um in der engeren Schutzzone eine Ausnahme vom nach DVGW-Regelwerk W 101 vorzusehenden Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone zuzulassen oder rechtfertigen zu können. Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung schließt im vorliegenden Schutzgebiet somit aus, Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone auszubringen.</p> |
| Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt | <p>Mehrere Erkrankungshäufungen, die mit dem Erreger EHEC (Enterohämorrhagischer E.coli), bei denen Todesfälle und schwere Verläufe mit Nierenversagen aufgetreten sind, haben die Notwendigkeit aufgezeigt, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um diesen Erreger nicht in das Trinkwasser gelangen zu lassen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen, dass die genannten Erkrankungen durch eine äußerst geringe Anzahl von Keimen ausgelöst wurden. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass der Erreger in der Umwelt in einen „Schlafzustand“ übergehen kann, in dem er infizieren kann, jedoch mit den üblichen Methoden nicht nachgewiesen werden kann. Es ist bekannt, dass der Erreger im Darm von Warmblütlern, insbesondere beim Rind vorkommt.</p> <p>Nicht unerhebliche Teile der Wassergewinnung der Wasserwerke Erlangen-West entnehmen Grundwasser aus dem oberen Grundwasserleiter (sogenanntes Quartär), wo die Verweilzeit im Boden gering ist. Durch stärkere Regenfälle, Überschwemmungen und Bewässerung kann die Laufzeit des Grundwassers zum Brunnen zudem verkürzt werden. Die Festlegungen in der Wasserschutzgebietsverordnung für die engere Schutzzone dienen insbesondere dem bakteriologischen Schutz des Trinkwassers.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich aus den Erkenntnissen über einen in geringen Mengen hoch ansteckenden, schwere Erkrankungen und Todesfälle auslösenden Erreger einerseits und die geschilderten lokalen Bodenverhältnisse in der Wasserschutzzone West die Notwendigkeit, den möglichen Eintrag der genannten Erreger aus Festmist, Gülle oder Gärresten auf den Boden durch eine Änderung i. S. eines Verbotes in der Schutzgebietsverordnung für die Zone II zu verhindern.</p> |
| Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht mit der Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Einverständnis, da es sich um eine Anpassung an die derzeit gültige Musterverordnung handelt. |
| Erlanger Stadtwerke AG (Trinkwasserversorger) | Aus Gründen des bakteriologischen Trinkwasserschutzes hat der Trinkwasserversorger beantragt, den § 3 Abs. 1 Nr. 1 „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen“ der Schutzgebietsverordnung an die derzeit geltenden Vorgaben der Musterverordnung angepasst. |

| | |
|---------------------|--|
| Gemeinde Möhrendorf | <p>Seitens der Gemeinde Möhrendorf besteht mit der Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Einverständnis. <i>(Hinweis des Amtes 31: Die neu gefasste Schutzgebietsverordnung der Gemeinde Möhrendorf für das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Möhrendorf entspricht der Musterverordnung und enthält bereits das Düngeverbot für die Schutzzone II).</i></p> |
|---------------------|--|

II. Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Stellungnahmen der Fachstellen

| Nr. | Einwendungen: | Stellungnahmen: |
|-----|---|---|
| 1 | <p>Die Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Erlanger Stadtwerke AG und den Landwirten seit 1993 mit dem Passus: „Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, Landbewirtschaftung und Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im WSG in verträglicher Weise partnerschaftlich miteinander zu regeln.“</p> <p>Dieser bisher erfolgreiche gemeinsame Weg wird durch die nun vorgesehene Änderung der Verordnung einseitig verlassen.</p> | <p>Stellungnahme Erlanger Stadtwerke AG (Trinkwasserversorger):</p> <p>Mit den Ausgleichsverträgen werden ca. 80 % der im WSG wirtschaftenden Landwirte erreicht. Die Verträge sind modular aufgebaut und gewähren den Landwirten die Möglichkeit auf einen kompletten Gülleverzicht oder auf einen zeitlich eingeschränkten Gülleverzicht. Da es sich dabei um eine freiwillige Vereinbarung handelt, ist eine dauerhafte Gewährleistung des Gülleverzichts nicht zu erreichen zumal mit den Verträgen nicht alle Landwirte erreicht werden.</p> |
| 2 | <p>Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung wird kritisch gesehen, da der Auslegungszeitraum (09.08.2012 – 06.09.2012) mitten in der arbeitsreichsten Jahreszeit erfolgte. Es drängt sich die Vermutung auf, dass durch diese Zeitwahl offensichtlich darauf gebaut wurde, möglichst wenig Einwendungen zu erhalten.</p> | <p>Stellungnahme Amt 31:</p> <p>Die Auslegung erfolgte im Fortgang des Verfahrens.</p> |
| 3 | <p>Das Gefährdungspotential für das Trinkwasserverkommen aus der landwirtschaftlichen Betätigung hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verringert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dezidiertes landwirtschaftliches Fachrecht im Zusammenhang mit Cross Compliance-Bestimmungen für landwirtschaftliche Ausgleichszahlungen, die generellen grundwasserschonen Bestimmungen des Baurechtes sowie die zunehmende Sensibilisierung im Bereich Natur- und Umweltschutz - <p>Die Änderung der WSG-VO hinsichtlich der organischen Düngung wird als maßlos überzogen angesehen. Die hervorragende chemische und bakteriologische Qualität des Grundwassers zeigt, dass die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen entsprechend greifen.</p> | <p>Stellungnahme des Gesundheitsamtes Erlangen-Höchststadt:</p> <p>Die Erkenntnisse aus der Mikrobiologie, aus konkreten Infektionen aber auch aus der Beobachtung von bakteriellen Verunreinigungen haben dazu geführt, dass das Landesamt für Umwelt in seiner Musterverordnung für Wasserschutzgebiete in der Schutzzone II das Verbot des Aufbringens von Gülle, Festmist und Gärsubstrat aus Biogasanlagen als verboten darstellt.</p> <p>Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung muss Trinkwasser nach Herkunft und Beschaffenheit die stete Gewähr bieten, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Das Auftreten von Fäkalkeimen durch das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern in der Zone II von Wasserschutzgebieten ist in den letzten Jahren mehrfach belegt, sodass für diesen Bereich ein besonderes Schutzbedürfnis besteht.</p> |

| | | |
|--------------|--|--|
| <p>4 - 5</p> | <p>Es bestehen Bedenken hinsichtlich Vermögenseinbußen durch Verkehrswertminderung bei der vorgesehenen Auflagenerweiterung.</p> <p>Für Flächen, die Bewirtschaftungsbeschränkungen (z.B. WSG-VO) unterliegen, entfällt die Möglichkeit, Fördermittel nach Agrarumweltmaßnahmen zu beantragen.</p> | <p>Stellungnahme der Erlanger Stadtwerke AG (Trinkwasserversorger)</p> <p>Angebot und Nachfrage regeln den Marktpreis und nicht die vorhandenen oder nicht vorhandenen Auflagen. Es gibt zu dieser Thematik einen Endbericht der Technischen Universität München (Wertänderung von Grundstücken in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung und den Hochwasserabfluss und -rückhalt, 2005). So ist auf Seite 135 dieses Berichts zu lesen, dass befragte Experten und Marktteilnehmer bei einer Ausweisung eines Wasserschutzgebietes von einer Verkehrswertminderung der Flächen ausgehen. Demgegenüber zeigt die Auswertung von Kaufpreissammlungen, dass die Kaufpreise von Flächen in WSG-Bereichen nicht nur geringer, sondern auch höher sein können als außerhalb dieser Gebiete. Pachtpreise ändern sich nicht, sofern Ausgleichsleistungen bezahlt werden. Der Umfang einer Wertänderung hängt von zahlreichen Faktoren ab und ist nur im Einzelfall zu bemessen.</p> <p>Das KULAP ändert sich jährlich und kann daher nicht als Maßstab für eine WSG-VO dienen. Eine nicht erhaltene Förderung wird nicht durch Ausgleichsmaßnahmen seitens des Wasserversorgers ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen nach § 52 Abs. 5 WHG sehen einen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor.</p> |
|--------------|--|--|

| | | |
|-------|---|---|
| 6 | <p>Die organische Düngung ist unentbehrlich zur Humusbildung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landwirte aufgrund der Direktzahlungsverpflichtung Humusbilanzen erstellen lassen und den Behörden vorzulegen haben. Ein Verzicht auf organische Düngung bedeutet zwangsläufig Minderung des Humusgehaltes, damit der Bodenfruchtbarkeit und u.U. Ausschluss aus der öffentlichen Agrarförderung.</p> <p>Viehhaltende Betriebe kommen durch den Wegfall begülbbarer Flächen in echte Bedrängnis.</p> | <p>Stellungnahme der Erlanger Stadtwerke AG (Trinwasserversorger)</p> <p>Der Humus (Organische Boden-Substanz = OBS) von Ackerböden entsteht aus Ernterückständen (Wurzeln, Stoppeln, Stroh, Blätter), organischen Düngern (Grümdünger, Stallmist, Gülle, Kompost) und abgestorbenen Bodenmikroorganismen und Bodentieren überwiegend durch mikrobiellen Abbau. Der Humus ist also ein komplexes Gemisch von organischen Stoffen pflanzlichen mikrobiellen und tierischen Ursprungs, die sich in unterschiedlichen Zersetzungsstadien befinden. Ergebnisse von Dauerfeldversuchen zeigen, dass Standortfaktoren (Klima, Bodentextur, Geologie, Grundwasser) und Bodenbewirtschaftung (Fruchtfolge, Düngung, Bodenbearbeitung) sowohl den Humusgehalt als auch die Humusqualität maßgeblich beeinflussen (LfL Agrarökologie, Humusbildung 2012). So ist der Entzug von Gülle und Gärrest ein Einflussfaktor unter vielen auf die Humusbildung. Eine ausgeglichene Humusbilanz ist abhängig von einer vielfältigen Fruchtfolge (Dr. Wendland, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, 2008). Eine signifikante Verbesserung der direkten N-Düngewirkung lässt sich in der Regel nur bei sofortigem Einarbeiten der Biogasgülle nach bodennaher Ausbringung (innerhalb weniger Minuten) nachweisen. Gerade die Einarbeitung des Gärrestes nach Ausbringung wird nach den Erfahrungen nicht unverzüglich durchgeführt. So verbleibt der Gärrest sogar mehrere Tage auf den Ackerflächen, was wiederum nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist.</p> <p>Wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind nach § 52 Abs. 5 WHG auszugleichen.</p> |
| 7 - 8 | <p>Durch die Lage des Wasserschutzgebietes im Überschwemmungsbereich der Regnitz besteht ein wesentlich höheres Gefährdungspotential für das Grundwasser als durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Ferner stellen der erhöhte Freizeitdruck und die zunehmenden Probleme mit Hundekot ein erhebliches größeres Gefährdungspotential für das Grundwasser dar als eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Außerdem ist festzustellen, dass der Main-Donau-Kanal im Bereich Möhrendorf nicht abgedichtet ist und damit ein Wasseraustausch inkl. Schadstoffverfrachtung stattfindet.</p> | <p>Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> <p>Die Feststellung, dass Teile des Wasserschutzgebietes in Überschwemmungsbereichen bzw. überschwemmungsgefährdenden Bereichen liegen, trifft zu. Allerdings kann daraus aus fachlicher Sicht nicht abgeleitet werden, dass „Hochwasserereignisse ein wesentlich höheres und unkalkulierbareres Gefährdungspotential“ für die Trinkwassergewinnung aufweisen als die Gülleausbringung in der engeren Schutzzone. Das Gegenteil ist der Fall. Hochwasserereignisse treten vereinzelt auf, die Gülleausbringung erfolgt über mehrere Monate im Jahr. Der Wasserversorger kann bei Hochwasserereignissen gezielt (sowohl in zeitlicher als auch örtlicher Hinsicht) hochwassergefährdete Brunnen vorübergehend außer Betrieb nehmen und kontrollieren. Im Falle der Gülleausbringung ist dies nicht bzw. wenn überhaupt, nur mit einem für den Wasserversorger unzumutbaren Aufwand möglich.</p> <p>Im Übrigen können in einer Schutzgebietsverordnung keine Naturereignisse geregelt bzw. „verboten“ werden, sondern lediglich menschliche Handlungen und Nutzungen, die ein nicht unerhebliches Risiko in der jeweiligen Schutzzone und folglich für die Wasserversorgung darstellen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann aber die „Hundekotproblematik“ dem Risiko der Gülleausbringung nicht gleichgesetzt werden. Die Hundekotproblematik führt zu (selbstverständlich in der engeren Schutzzone nicht erwünschten und vermeidbaren) Punktbelastungen im Gegensatz zu den Flächenbelastungen, die</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | | <p>mit dem Ausbringen von Wirtschaftsdüngern in der engeren Schutzzone verbunden und damit signifikant höheren Risiken für die Trinkwasserversorgung verbunden sind.</p> |
| 9 | <p>Offensichtlich steht die geplante Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung auch in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Main-Donau-Kanal-Schleusen und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt. Hierzu wird darauf verwiesen, dass bereits in der Vergangenheit Brunnen in sensiblen Bereichen mit hohem Grundwasseranstand auflassen wurden und derzeit und wohl auch künftig nur die Brunnen mit geringerem Gefährdungspotential im Betrieb bleiben.</p> | <p>Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> <p>Beim MD-Kanal handelt es sich um ein Oberflächengewässer und nicht um einen Schmutzwasserkanal. Der Kanal ist daher so zu behandeln und zu betrachten wie die Regnitz. Die mittlere Verweilzeit des Grundwassers aus diesem Bereich sollte daher eine Fließzeit von 50 Tagen nicht unterschreiten. Dies ist durch das vorliegende Grundwassermodell nachgewiesen. Somit stellt der Kanal zum einen kein höheres Gefährdungspotential dar wie die Regnitz und zum anderen ein signifikant geringeres Gefährdungspotential als das Ausbringen von Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone.</p> |